

10829 Berlin, 22. Februar 2008
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-240
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 33-1.6.5-51/07

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-6.5-428

Antragsteller:

Siemens Building Technologies
Fire & Security Products GmbH & Co. oHG
SBT FSP DE SR
Baierbrunner Straße 28
81379 München

Zulassungsgegenstand:

Feststellanlage "Siemens Rauchschutzzentrale RSZ 1 FSA"
für Feuerschutzabschlüsse

Geltungsdauer bis:

31. Dezember 2009

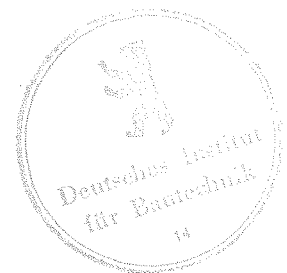
Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und drei Anlagen.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.5-428 vom 23. März 2005.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Allgemeines

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Feststellanlage, "Siemens Rauchschutzzentrale RSZ 1 FSA" genannt, und ihre Anwendung für Feuer-schutzabschlüsse.

Die Feststellanlage muss aus der Auslösevorrichtung mit Energieversorgung, den Brand-meldern und den Feststellvorrichtungen bestehen.

1.1.2 Auslösevorrichtung mit Energieversorgung

Als Auslösevorrichtung mit Energieversorgung muss die Steuerzentrale "RSZ 1" verwen-det werden. Sie muss an das örtliche Versorgungsnetz angeschlossen werden und die angeschlossenen Brandmelder und Feststellvorrichtungen mit Gleichstrom von 24 V ver-sorgen. An eine Steuerzentrale "RSZ 1" dürfen maximal 20 Brandmelder nach Abschnitt 1.1.3, Liste 1 angeschlossen werden. Die Leistungsaufnahme der angeschlos-senen Feststellvorrichtungen darf 12 W nicht überschreiten.

1.1.3 Brandmelder

Als Brandmelder sind Rauch- und/oder Wärmemelders nach Liste 1 zu verwenden.

Liste 1: Brandmelder der Firmen Siemens und Cerberus

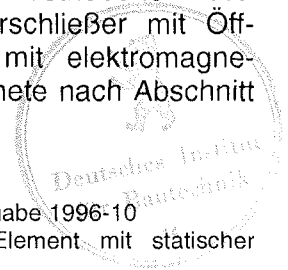
lfd. Nr.	Typenbezeichnung	DIN EN 54 ¹
<u>Ionisationsrauchmelder</u>		
1	F 600	Teil 7
2	F 712 bzw. F 712 V	Teil 7
3	BR 716 / F 716	Teil 7
4	BR 910 / F 910	Teil 7
<u>Optische Rauchmelder</u>		
5	R 610	Teil 7
6	BR 12	Teil 7
7	SDF 200	Teil 7
8	RS-SK	Teil 7
<u>Wärmedifferentialmelder</u>		
9	BD 57 bzw. BD 957	Teil 5, Klasse 1
10	SDT 210	Teil 5, Klasse 1

1.1.4 Feststellvorrichtungen

Als Feststellvorrichtungen sind Türschließer mit integrierter elektrisch betriebener Fest-stellvorrichtung und elektrisch betriebenen Freilauftürschließer, Türschließer mit Öff-nungsautomatik (Drehflügelantrieb), Schließgeschwindigkeitsregler mit elektromagne-tischer Feststellung für Schiebetore und -türen oder Elektro-Haftmagnete nach Abschnit-t 2.1.4 zu verwenden.

¹ DIN EN 54
DIN EN 54 -5
DIN EN 54-7

Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen; Ausgabe 1996-10
Wärmemelders; Punktförmige Melder mit einem Element mit statischer Ansprechschwelle; Ausgabe 1989-09
Punktförmige Rauchmelders; Rauchmelders nach dem Streulicht-, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip; Ausgabe 1998-09



1.2 Anwendungsbereich

Die Feststallanlage nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist für das Offenhalten von ein- und zweiflügeligen Drehflügeltüren, ein- und zweiflügeligen Schiebetüren und -toren sowie Falttoren geeignet.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Stäube (Zonen 20 bis 22 DIN EN 50281-1-2²⁾) gerechnet werden muss, dürfen Feststallanlagen nicht angewendet werden.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Gase, Dämpfe oder Nebel (Zonen 0 bis 2 DIN EN 60079-14³⁾) gerechnet werden muss, dürfen diese Feststallanlagen nicht angewendet werden.

2 Bestimmungen für die Feststallanlage

2.1 Eigenschaften der Geräte

2.1.1 Allgemeines

Die Geräte müssen den den Zulassungsprüfungen zugrunde liegenden Geräten, Abschnitt 1, den nachstehenden Bestimmungen und den Anlagen 1 bis 3 entsprechen. Die Feststallanlage muss den festgehaltenen Abschluss sicher und unverzüglich freigeben, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat, und sie muss den "Richtlinien für Feststallanlagen"⁴ entsprechen.

2.1.2 Auslösevorrichtung mit Energieversorgung

Als Auslösevorrichtung mit Energieversorgung muss die Steuerzentrale "RSZ 1" verwendet werden. Sie muss an das örtliche Versorgungsnetz angeschlossen werden und die Brandmelder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) und die Feststellvorrichtungen nach Liste 2 (siehe Anlagen 1 bis 3), nicht jedoch die Drehflügelantriebe, mit 24 V DC versorgen. Die Drehflügelantriebe müssen durch eine eigene Energieversorgung versorgt werden.

Die eingebaute Energieversorgung muss der Norm DIN EN 60950⁵ entsprechen.

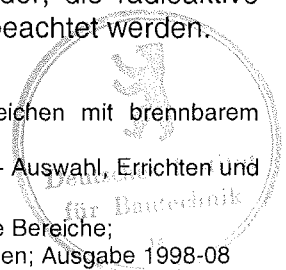
An eine Auslösevorrichtung dürfen maximal 20 Brandmelder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) und Feststellvorrichtungen nach Liste 2 (siehe Anlagen 1 bis 3) mit einer Leistungsaufnahme von insgesamt höchstens 12 W angeschlossen werden.

Die Auslösevorrichtung muss eine Schaltung zur Überwachung des Zustands der Brandmelder und einen Steuerteil zum Auslösen der Feststellvorrichtungen enthalten.

2.1.3 Brandmelder

Als Brandmelder müssen wahlweise die Rauch- bzw. Wärmemelder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) verwendet werden. Die Rauchmelder müssen der Norm DIN EN 54-7¹ entsprechen. Die Wärmemelder müssen der Ansprechklasse 1 gemäß DIN EN 54-5¹ entsprechen. Für Sonderanwendungen, z. B. hohe Umgebungstemperaturen, werden abweichende Anforderungen gestellt. Die Wärmemelder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) sind für diese Verwendung nicht geeignet. Für Melder, die radioaktive Präparate enthalten, muss zusätzlich die Strahlenschutzverordnung⁶ beachtet werden.

2	DIN EN 50281-1-2	Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub; Elektrische Betriebsmittel mit Schutz durch Gehäuse - Auswahl, Errichten und Instandhaltung, Ausgabe 1999-11
3	DIN EN 60079-14	Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche; Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen; Ausgabe 1998-08
4	"Richtlinien für Feststallanlagen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, (Fassung Oktober 1988)	Teil 1: Anwendungsbereich, Begriffe, Montage Teil 2: Bauartprüfung und Überwachung
5	DIN EN 60950	Sicherheit von Einrichtungen der Informationstechnik; Ausgabe 2001-12
6	Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV)	



2.1.4 Feststellvorrichtungen

Als Feststellvorrichtung müssen wahlweise Türschließer mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren, Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) gemäß Abschnitt 2.1.5, Schließgeschwindigkeitsregler mit elektromagnetischer Feststellung für Schiebetore und -türen oder die Elektro-Haftmagnete nach Liste 2 gemäß den Anlagen 1 bis 3 verwendet werden.

Die Elektro-Haftmagnete für Drehflügeltüren, Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren müssen der Norm DIN EN 1155⁷ entsprechen.

Die Feststellvorrichtungen müssen auch von Hand ausgelöst werden können (siehe Abschnitt 3.3). Die elektrische Handauslösung kann zusätzlich durch Betätigung des Tasters "RT" in der Auslösevorrichtung, die mit Ruhekontakt ausgeführt sein muss und in die Meldelinie geschaltet sind, erfolgen.

2.1.5 Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)

Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) müssen der Norm DIN 18263-4⁸ entsprechen. Sie müssen eine eigene Stromversorgung für die erforderlichen elektrischen Türöffner nach Abschnitt 2.1.5.1 und für ggf. verwendete Signalgeber nach Abschnitt 2.1.5.2 besitzen. Es dürfen nur Geräte für 24 V DC verwendet werden.

2.1.5.1 Elektrische Türöffner

Die Drehflügelantriebe dürfen an einflügeligen Türen bzw. am Gangflügel zweiflügeliger Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge einflügeliger Türen bzw. der Standflügel zweiflügeliger Türen mit einem elektrischen Türöffner zur Schlossfallenentriegelung ausgerüstet ist.

Die Drehflügelantriebe dürfen am Standflügel zweiflügeliger Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge oben mit einem ebensolchen elektrischen Türöffner für die Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet ist oder wenn die Verriegelung des Standflügels mittels einer ECO-Dual-Verriegelung System II der Fa. Echt & Co. erfolgt.

Die Verwendbarkeit dieser Türöffner muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

Die zweiflügeligen Türen müssen außerdem mit einem Schließfolgeregler ausgerüstet sein.

2.1.5.2 Signalgeber

Als Signalgeber zum Öffnen der Türflügel dürfen z. B. IR-Bewegungsmelder, Radar-Bewegungsmelder, Lichtschranken, Lichttaster, Optosensoren oder Kontaktmatten verwendet werden. Die Eignung von Lichtschranken muss durch ein Prüfzeugnis der VdS Schadenverhütung GmbH nachgewiesen sein.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Geräte der Feststellanlage sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.



7	DIN EN 1155	Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren; Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe 2003-04
8	DIN 18263-4	Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb); Ausgabe 1997-05

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155⁷

Die Elektro-Haftmagnete für Drehflügeltüren, Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren müssen entsprechend der Norm DIN EN 1155⁷ gekennzeichnet sein.

2.2.2.2 Kennzeichnung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4

Die Auslösevorrichtungen mit Energieversorgung, die Brandmelder und die Feststellvorrichtungen für Schiebetüren und –tore bzw. Falttore und die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) oder deren Lieferscheine oder die Anlage zu den Lieferscheinen oder die Verpackungen oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Geräten oder den Lieferscheinen oder der Anlage zu den Lieferscheinen oder den Verpackungen oder den Beipackzetteln anzubringen:

- Gerätename, genaue Typenbezeichnung
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.5-428
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis der Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155⁷

Diese Geräte dürfen für die Feststellanlage nur verwendet werden, wenn für sie die gemäß DIN EN 1155⁷ geforderte Konformitätsbescheinigung vorliegt.

2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4

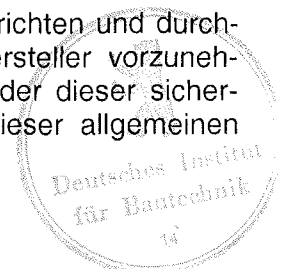
Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auslösevorrichtungen mit Energieversorgung, der Brandmelder und der Feststellvorrichtungen für Schiebetüren und –tore bzw. Falttore und der Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Geräteprüfungen hat der Hersteller der Auslösevorrichtungen mit Energieversorgung, der Brandmelder und der Feststellvorrichtungen für Schiebetüren und –tore bzw. Falttore und der Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Geräte den Bestimmungen dieser allgemeinen



bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden Prüfungen durchzuführen:

Nach seiner Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jedes einzelnen Gerätes zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Geräten bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Geräten mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Geräte auf Einhaltung der mechanischen und elektrischen Toleranzen und der zulässigen Ansprechschwellenwerte der Brandmelder zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Gerätes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Gerätes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Geräte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Geräten ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist jeweils eine Erstprüfung des Gerätes durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Die Feststellvorrichtungen nach Liste 2 (siehe Anlagen 1 bis 3) dürfen nur in Verbindung mit der selbsttätigen Auslösevorrichtung - bestehend aus der Steuerzentrale "RSZ 1" - und den Brandmeldern nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) an Feuerschutzabschlüssen eingebaut werden.

Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmelder) ansteuern.

Eine zusätzliche Ansteuerung der Feststellvorrichtungen durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zulässig.



3.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jedem Gerät eine Montageanleitung mitgeliefert wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

3.3 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch von Hand ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Diese Handauslösung muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Sie muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. Sein Gehäuse muss die Aufschrift tragen:

"Tür schließen" bzw. "Tor schließen".

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

Bei den Türschließern mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung - nicht jedoch bei elektrisch betriebenen Freilauftürschließern - darf die Handauslösung entfallen, wenn die Feststellung durch geringen Druck auf das Türblatt aufgehoben werden kann.

3.4 Freihalten der Bodenfläche

Der für den Schließvorgang erforderliche Bereich muss ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. a. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenden Bereich hineinfallen können.

3.5 Personenschutz

Nach Auslösung darf der eingeleitete Schließvorgang nur zum Zweck des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs aus jeder Öffnungsstellung selbsttätig fortsetzen.

Werden zur Unterbrechung des Schließvorgangs Lichtschranken verwendet, muss ihre Eignung für diesen Zweck durch ein Prüfzeugnis der VdS Schadenverhütung GmbH nachgewiesen sein.

3.6 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel von Feststellvorrichtungen dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. In Zweifelsfällen ist dies durch Prüfungen nachzuweisen.

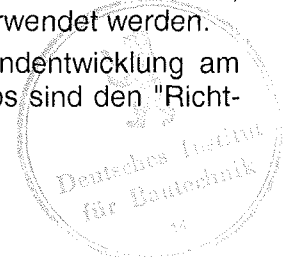
Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

3.7 Installation der Brandmelder

Für die Installation der Brandmelder gelten die "Richtlinien für Feststellanlagen"⁴ Teil 1, Abschnitt 4.1. Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Wandöffnung größer als 5 m, dann dürfen zugehörige Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Wandöffnung und an einem Kragarm von 0,5 m Länge an der Wand befestigt sind. Bei Öffnungen in Außenwänden sind außen keine Brandmelder erforderlich.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist vom Projektant zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngröße "Rauch" und/oder "Wärme" verwendet werden.

Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig. Die Kriterien für die Auswahl des Brandmeldertyps sind den "Richtlinien für Feststellanlagen"⁴ Teil 1, Abschnitt 3.4, zu entnehmen.



Für Feststellanlagen für Abschlüsse in Rettungswegen müssen Rauchmelder verwendet werden.

Feststellanlagen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur mit den in Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) angegebenen Brandmeldern ausgerüstet sein.

3.8 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren vorschriftsmäßige Installation – ggf. einschließlich der angeordneten Lichtschranken (vgl. Abschnitt 3.5) – und deren einwandfreie Funktion durch eine Abnahmeprüfung festzustellen.

Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, von diesen autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer dafür benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Der Umfang der Abnahmeprüfung richtet sich nach den "Richtlinien für Feststellanlagen"⁴ Teil 1, Abschnitt 5.

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Monatliche Überprüfung

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

4.2 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Bolze

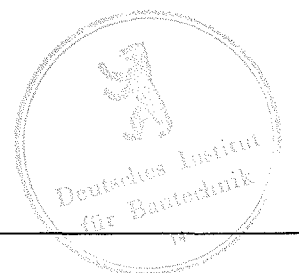


Liste 2 : Feststellvorrichtungen

1. Elektro-Haftmagnete

Elektro-Haftmagnete sind für die Verwendung an einflügeligen und zweiflügeligen Drehflügeltüren und -toren, einflügeligen und zweiflügeligen Schiebetüren und -toren und Falttüren und -toren geeignet. Es dürfen nur Elektro-Haftmagnete für 24 V DC verwendet werden.

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	DIN EN 60 079-14
1.1	GT 42 R...	KENDRION	1,5	—
1.2	GT 50 R...	KENDRION	1,5	—
1.3	GT 60 R...	KENDRION	1,5	—
1.4	GT 63 R...	KENDRION	1,5	—
1.5	GT 70 R...	KENDRION	1,5	—
1.6	1315 V	MENVIER CSA	1,0	—
1.7	1330 V	MENVIER CSA	1,0	—
1.8	1335 V	MENVIER CSA	1,0	—
1.9	1340 V	MENVIER CSA	2,4	—
1.10	1345 V	MENVIER CSA	2,4	—
1.11	1350 V	MENVIER CSA	1,0	—
1.12	1360 V	MENVIER CSA	2,4	—
1.13	1369 V	MENVIER CSA	1,0	—
1.14	1370/15 V	MENVIER CSA	1,0	—
1.15	1370/30 V	MENVIER CSA	1,0	—
1.16	1380/15 V	MENVIER CSA	2,4	—
1.17	1380/30 V	MENVIER CSA	2,4	—



Feststellanlage " **Siemens Rauchschutzzentrale RSZ 1 FSA** "
für Feuerschutzabschlüsse

— Liste 2 : Feststellvorrichtungen —

1. Elektro- Haftmagnete

Anlage 1
zur allgemeinen bauauf-
sichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.5-428
vom 22. Februar 2008

Liste 2 : Feststellvorrichtungen

2. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauffürschließer für Drehflügeltüren

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	Feststellung	Sonderfunktion
2.1	Cyclostabil 87 FE	GRETSCH UNITAS	0,9	im Türschließer	—
2.2	TS 73 EMF	DORMA	2,0	im Türschließer	—
2.3	TS 73 EMF/S	DORMA	2 x 2,0	im Türschließer	eingebauter Schalter*
2.4	TS 73 FLT	DORMA	2,0	im Türschließer	Freilaufschließer
2.5	BTS 80 EMB	DORMA	2,3	im Türschließer	—
2.6	BTS 80 EMB/S	DORMA	2 x 2,3	im Türschließer	eingebauter Schalter*
2.7	BTS 80 FLB	DORMA	2,3	im Türschließer	Freilaufschließer
2.8	TS 93 EMF	DORMA	1,6	i.d. Gleitschiene	—
2.9	TS 93 GSR/EMF 1	DORMA	2 x 1,6	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregung
2.10	TS 93 GSR/EMF 2	DORMA	2 x 1,6	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregung
2.11	TS 550 E	GEZE	3,0	im Türschließer	—
2.12	TS 550 E-IS	GEZE	3,0	im Türschließer	Schließfolgeregung
2.13	TS 4000 E	GEZE	1,0	im Türschließer	—
2.14	TS 4000 EFS	GEZE	1,0	im Türschließer	Freilaufschließer
2.15	TS 4000 E-IS	GEZE	2 x 1,0	im Türschließer	Schließfolgeregung
2.16	TS 4000 E "Mikroschalter"	GEZE	1,0	im Türschließer	eingebauter Schalter*
2.17	TS 5000 E	GEZE	2,2	i.d. Gleitschiene	—
2.18	TS 5000 E-IS	GEZE	2 x 2,2	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregung
2.19	TS 5000 E "Mikroschalter"	GEZE	2,2	i.d. Gleitschiene	eingebauter Schalter*

* zum Schalten eines Schließfolgereglers mit elektromagnetischer Festhaltung

3. Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)

Drehflügelantriebe sind zum motorischen Öffnen (Automatikbetrieb) planmäßig geschlossener einflügeliger und zweiflügeliger Drehflügeltüren geeignet. Die Türzargen müssen mit elektrischen Türöffnern nach dem Arbeitsstromprinzip für die Entriegelung von Schlossfalle und ggf. Schnappriegel ausgerüstet sein.

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	Sonderfunktion
3.1	TSA 160 F*	GEZE	2,5	—
3.2	TSA 160 F-IS*	GEZE	2 x 2,5	Schließfolgeregung

* Das eingebaute Netzgerät muss die Feststellvorrichtung, einen elektrischen Türöffner und ggf. Signalgeber mit 24 V DC versorgen. Für die Energieversorgung eines 2. und 3. elektrischen Türöffners und von Signalgebern ist ggf. ein zusätzliches Netzgerät erforderlich.

Feststellanlage " **Siemens Rauchschutzzentrale RSZ 1 FSA** "
für Feuerschutzabschlüsse

— Liste 2 : Feststellvorrichtungen —

2. Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren

3. Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)

Anlage 2 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.5-428
vom 22. Februar 2008

Liste 2 : Feststellvorrichtungen

4. Schließgeschwindigkeitsregler mit elektromagnetischer Feststellung der Firma Linnig

Die Feststellvorrichtungen der Firma Linnig bestehen aus einem Schließgeschwindigkeitsregler für Schiebetüren und Schiebetore, in den ein Elektro-Haftmagnet eingebaut ist.

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Elektro-Haftmagnet Typ	Leistungsaufnahme [W]	Besonderheit	
1	SB 2.2.0	01.024.2	4,90	0	5
2	SB 2.2.1	01.024.2	4,90	1	5
3	SB 2.2.2	01.024.2	4,90	2	5
4	SB 2.2.3	01.024.2	4,90	3	5
5	SB 2.3.0	01.024.2	4,90	0	6
6	SB 2.3.1	01.024.2	4,90	1	6
7	SB 2.3.2	01.024.2	4,90	2	6
8	SB 2.3.3	01.024.2	4,90	3	6
9	SB 2.4.1.0	01.128.2	4,90	0	7
10	SB 2.4.1.1	01.128.2	4,90	1	7
11	SB 2.4.1.2	01.128.2	4,90	2	7
12	SB 2.4.1.3	01.128.2	4,90	3	7
13	SB 2.4.4.1	01.128.2	4,90	1	7
14	SB 3.2.0	01.148.2	2,15	0	5
15	SB 3.2.1	01.148.2	2,15	1	5
16	SB 3.2.2	01.148.2	2,15	2	5
17	SB 3.2.3	01.148.2	2,15	3	5
18	SB 3.2.4	01.148.2	2,15	4	5
19	SB 3.3.0	01.148.2	2,15	0	5
20	SB 3.3.1	01.148.2	2,15	1	5
21	SB 3.3.2	01.148.2	2,15	2	5
22	SB 3.3.3	01.148.2	2,15	3	5
23	SB 3.3.4	01.148.2	2,15	4	5
24	SB 4.1.2.0	01.178.2	4,91	0	7
25	SB 4.1.2.1	01.178.2	4,91	1	7
26	SB 4.1.2.2	01.178.2	4,91	2	7
27	SB 4.1.2.3	01.178.2	4,91	3	7
28	SB 4.1.2.4	01.178.2	4,91	1a	7

Erklärung der Besonderheiten

- | | | |
|----------------------------|---------------------------------------|------------------------------------|
| 0 mit freiem Wellenende | 2 mit Kettenrad | 5 ohne Öffnungshilfe |
| 1 mit Seilscheibe einfach | 3 mit Zahnriemenrad | 6 mit Haspelkette |
| 1a mit Seilscheibe doppelt | 4 mit freiem Wellenende
und Buchse | 7 mit E-Motor als
Öffnungshilfe |

Alle Feststellvorrichtungen müssen mit 24 V DC versorgt werden.

Feststellanlage "**Siemens Rauchschutzzentrale RSZ 1 FSA**"
für Feuerschutzabschlüsse

— Liste 2 : Feststellvorrichtungen —

4. Schließgeschwindigkeitsregler mit elektromagnetischer Feststellung

Anlage 3 für Bautechnik
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.5-428
vom 22. Februar 2008

